

- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreiskommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. Oktober bis 5. November jährlich durch die Wehrkreiskommandos vorgenommen wird,
- der Aufnahmeantrag und die darin geforderten Unterlagen,
- Begründung des Studienwunsches,
- Gesundheitszeugnis unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Fachstudienrichtung,
- ein fachärztliches Gutachten über die Stimmfähigkeit von Bewerbern für ein Pädagogikstudium.

(3) Der Bewerbungstermin wird durch das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) festgelegt und veröffentlicht. Die Vollständigkeit der Bewerbungsunterlagen und die Einhaltung des Bewerbertermins sind Voraussetzungen für die Bearbeitung des Studienantrages.

(4) Die vollständigen Bewerbungsunterlagen werden über die Kaderabteilungen bzw. Leiter der Betriebe den jeweiligen Fachschulen übergeben. Bewerber aus der zur Zeit nicht berufstätigen Bevölkerung leiten die Bewerbungsunterlagen der jeweiligen Fachschule direkt zu.

(5) Volkseigene Betriebe, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, staatliche und gesellschaftliche Institutionen (nachstehend Betriebe genannt) können verdienstvolle Werkfätige zum Studium delegieren. Vorrangig werden junge Neuerer und Rationalisatoren der Produktion, Jungaktivisten, Funktionäre der Freien Deutschen Jugend und hervorragende Reservisten der Nationalen Volksarmee zum Studium zugelassen. Nach der Entscheidung der Fachschule über die Zulassung des Bewerbers zum Studium ist zwischen dem Betrieb und dem delegierten Kader ein Förderungsvertrag abzuschließen, der die besondere Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung des Studiums beinhaltet.

III.

Auswahl und Zulassung

§3

- (1) Der Direktor der Fachschule leitet die Auswahl- und Zulassungsarbeit.
- (2) Der Direktor bildet eine Zulassungskommission. Zur Auswahl der Bewerber und zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung kann er bei der Zulassungskommission Arbeitsgruppen bilden.

§4

- (1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen.
- (2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) legt in Abstimmung mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen die entsprechenden Fachschulen unterstehen, die Fachstudienrichtungen fest, in denen Eignungsprüfungen durchgeführt werden. In diesen Fachstudienrichtungen erfolgt die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen.
- (3) Der Minister für Kultur legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen an den künstlerischen Fachschulen fest.

(4) Der Staatssekretär für Körperkultur und Sport legt in eigener Verantwortung die inhaltliche Gestaltung der Eignungsprüfungen in der Studienrichtung Sportwissenschaft fest.

(5) Auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe legt der Minister zusätzliche Bedingungen für die Auswahl und Zulassung der Bewerber für bestimmte Fachstudienrichtungen fest.

§5

- (1) Der Zulassungskommission der Fachschule gehören an:
 - ein Stellvertreter des Direktors der Fachschule als Vorsitzender,
 - ein Sekretär,
 - der Vorsitzende der jeweiligen Arbeitsgruppe,
 - je ein Mitglied der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.
- (2) An den Beratungen der Zulassungskommission können teilnehmen:
 - Abgeordnete der Volksvertretungen,
 - Vertreter der zentralen staatlichen Organe,
 - Vertreter der Parteien und Massenorganisationen,
 - Vertreter der Betriebe,
 - Vertreter der bewaffneten Organe.
- (3) Den Arbeitsgruppen gehören an:
 - ein vom Stellvertreter des Direktors beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers der jeweiligen Fachstudienrichtung als Leiter der Arbeitsgruppe,
 - ein Sekretär,
 - Vertreter der Leitungen der FDJ und der Gewerkschaft,
 - auf Antrag ein Vertreter des Betriebes.

§6

- (1) Die Zulassungskommission der Fachschule entscheidet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen bzw. der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen über die Zulassung zum Studium. Die Zulassungskommission kann Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen, wenn die Entscheidung auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen nicht möglich ist.
- (2) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Fachstudienrichtung.
- (3) Die Entscheidungen der Zulassungskommissionen der Fachschulen werden in schriftlicher Form den Bewerbern über die Kaderabteilungen oder Leiter ihrer Betriebe bzw. direkt, bei nicht berufstätigen Bewerbern, zugeleitet.
- (4) Die Zulassung zum Studium kann durch die Fachschule bis zur Aufnahme der Ausbildung zurückgezogen werden, wenn durch den Betrieb ein begründeter Antrag gestellt wird bzw. der Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

§7

- (1) Der Minister leitet und koordiniert im Zusammenwirken mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die Zulassungsarbeit der Fachschulen.